

tigen Schriften aufzufassen seien. Viertens hätte der § 10 l. c. es nicht in das Ermessen des Obergerichts stellen können, die Schrift ganz zu unterdrücken, oder nur das öffentliche Auslegen derselben, oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesecirkel oder Lesecabinette zu verbieten. Denn bei censurpflichtigen Schriften muß alles, was gegen die Censurinstruction verstößt, unbedingt unterdrückt und von der Verbreitung ausgeschlossen werden. Fünftens endlich würde es ein Widerspruch in sich selbst sein, wenn Schriften über 20 Bogen zwar von der Censur befreit wären, wegen jedes Verstoßes gegen die Censurgesetze aber der Gefahr ausgesetzt blieben, unterdrückt und vernichtet zu werden. Andererseits dürfen die Vorschriften der Censurinstruction bei der obgedachten Frage nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschriften, soweit dadurch nicht individuelle Verhältnisse, insbesondere die Ehre und der gute Name geschützt werden sollen, festgestellt, was für censurpflichtige Schriften als gefährlich angesehen werden soll. Diese Vorschriften müssen daher bei Beurtheilung der Gemeingefährlichkeit censurfreier Schriften, wenn auch nicht als Entscheidungsnorm, doch als Anhalt dienen. Zugleich müssen aber der Gegenstand der Schriften, die Form derselben, der Leserkreis, für welche sie nach Inhalt und Form bestimmt sind, und alle sonst vorliegenden Umstände ins Auge gefaßt werden, um dadurch zu beurtheilen, ob mit Verbreitung der Schriften eine Gefahr für das Gemeinwohl wirklich verbunden sei. Betrachtet man von dem oben gedachten Standpunkt die vorliegenden Gedichte, so können dieselben mit Ausnahme der S. 22—25 und S. 237—244 befindlichen für gemeingefährlich nicht erachtet werden. Der Dichter spricht in ihnen seine Sehnsucht nach andern, angeblich bessern Zuständen, insbesondere in Bezug auf Religion und Politik in poetischer Form aus, und tritt insofern den bestehenden Verhältnissen gegenüber. Dieß geschieht aber ohne Aufforderung zu gewaltsamen Eingriffen, gegen die sich der Dichter vielmehr wiederholt auf das lebhafteste äußert, indem der Gedanke allein wirken soll. Außerdem geschieht dieß durchgängig in einem so schwunghaften poetischen Gewande, daß dadurch nicht nur den Gedanken die Schärfe, welche sie in einer prosaischen Darstellung haben möchten, genommen wird, sondern auch die Gedichte für das größere Publikum bei weitem unzugänglicher gemacht werden, als viele in ähnlichem Geiste geschriebene Dichtungen. Nur die S. 22—25 und S. 237—244 befindlichen beiden Gedichte mußten von dem Debit ausgeschlossen werden, da dieselben höchst feindselige und gehässige Angriffe auf das monarchische Princip enthalten, solche Angriffe aber in keiner Schrift zum Druck verstattet werden dürfen. Das eine Gedicht ist zwar schon unter sächsischer, das andere sogar unter preussischer Censur gedruckt worden. Dieser Umstand, welcher in zweifelhaften Fällen ein sehr wichtiges Moment für die Debitirtheilung sein würde, kann indessen bei unzweifelhaften Fällen nicht in Betracht kommen, da die an sich vorhandene Gemeingefährlichkeit durch die nachlässige Verwaltung des Amtes seitens eines Censors nicht aufgehoben wird. Von desto größerer Wichtigkeit ist der gedachte Umstand für die Frage: ob

dem Verleger ein Anspruch auf Entschädigung gebühre? Letzteres soll nach § 13 der Verordnung vom 30. Juni v. J. nur dann angenommen werden, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem Gemeinwohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. In Bezug auf beide Gedichte hatte nun aber der Verleger gar keinen Anlaß zu einer Prüfung, er konnte vielmehr, da sie beide bei der Censur keinen Anstoß gefunden hatten, ohne weiteres annehmen, daß ein gemeingefährlicher Stoff in ihnen nicht enthalten sei. Die besondern Umstände des Falles machen daher den Entschädigungsanspruch des Verlegers, über dessen Betrag der ordentliche Richter zu erkennen hat, ganz unzweifelhaft. Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Statistisches.

In Nr. 94 d. Bl. haben wir eine Uebersicht des Ein-, Aus- und Durchgangs an Büchern, Schriften, Landkarten und Kupferstichen im Gebiete des deutschen Zollvereins während der Jahre 1840—1842 mitgetheilt. Einer soeben bei Reimer in Berlin erschienenen Schrift „statistische Uebersichten u.“ entnehmen wir noch folgende Angaben:

	Eingang. Str.	Ausgang. Str.	Durchgang. Str.
1834.	12815.	11531.	2865.
1835.	13213.	13779.	1543.
1836.	10118.	14511.	435.
1837.	12125.	15849.	562.
1838.	13843.	16757.	573.
1839.	11991.	17143.	644.
1843.	18088.	14070.	1778.

Ein Beitrag zur Sortimentsqualerei.

Jemand kaufte im Jahr 1843 die 4 ersten Bände von Sue's Geheimnissen, übersetzt von Diezmann, mit Illustr. von Hofemann. Derselbe lebt in einer entfernten Provinz, und kommt erst im Frühjahr 1844, um den 5—8. Bd., der damals noch nicht erschienen war, zu kaufen; der Sortimentshändler giebt von seinem Lager-Exemplar dem Mann, der bereits wußte, daß das Ganze schon um den Spottpreis von 2 r angekündigt war, diese Bände für 1 r 8 g ab, und verlangt sie von dem neuen Verleger in Frankfurt a/M. Dieser antwortet, er habe keine einzelnen Bände, dürfe auch contractmäßig selbe nicht zum herabgesetzten Preise verkaufen; nun verlangt der Sort. selbe vom alten Verleger und erhält die Antwort, er habe keinen herabgesetzten Preis und dürfe contractmäßig nicht unter dem Ladenpreise verkaufen, doch wolle er diese Bände mit 50% gegen baar, also für 2 r ablassen. Wer ist nun der Gefoppte? wie gewöhnlich bei solchen Manoeuern: der Sortimenter.

9.

Die Freikugeln enthalten folgendes aus Breslau: „Bald nach dem Erscheinen der Broschüre: Der preussische Unteroffizier und der Landschullehrer. Sendschreiben eines rheinischen Landschullehrers an einen Kollegen in Schlesien“ Leipzig, in Commission bei Jackowiz) kam der Polizei-Inspector Giese (wie es scheint ein sehr thätiger Polizeibeamte) in eine hiesige Buchhandlung, fragte behufs eines Ankaufs nach dem ge-